

**Satzung vom 17. Dezember 2024
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für Kinder in Kindertageseinrichtungen,
für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege sowie für Kinder in der Primarstufe im
Rahmen der Offenen Ganztagschule und der „Schule von acht bis eins“ der Stadt
Ibbenbüren (Elternbeitragssatzung) *)**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), des § 90 Abs. 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr.152) geändert worden ist, und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz vom 01. August 2020 (GV. NRW.2019 S. 894, ber. 2020 S. 77), geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Ibbenbüren in seiner Sitzung am 25.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

II. Offene Ganztagschule und „Schule von acht bis eins“

§ 2 Offene Ganztagschule und „Schule von acht bis eins“

§ 3 Teilnehmerechte, Aufnahme, Abmeldung und Ausschluss (Offene Ganztagschule und „Schule von acht bis eins“)

III. Elternbeiträge

§ 4 Beitragspflichtiger Personenkreis

§ 5 Höhe der Elternbeiträge, Beitragszeitraum

§ 5a Besonderheiten Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

§ 5b Besonderheiten Offene Ganztagschule und „Schule von acht bis eins“

§ 6 Einkommensermittlung

§ 7 Beitragsbefreiung und Beitragsermäßigung

*) [in der Fassung der 1. Änderung vom 22. Juli 2025](#)

§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten

§ 9 Überprüfung

§ 10 Beitragsfestsetzung, Fälligkeit

IV. Schlussbestimmungen

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

§ 12 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme
 - a) von Kindertageseinrichtungen,
 - b) des Angebots der Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch eine geeignete Kindertagespflegeperson, im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen gemäß §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) sowie
 - c) der außerunterrichtlichen Betreuungs- und Förderangebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) und „Schule von acht bis eins“ inkl. Ferienbetreuung in der Primarstufe der städtischen Schulen (vgl. §§ 2 und 3 dieser Satzung).
- (2) Für die Inanspruchnahme der in Absatz 1 aufgeführten Betreuungsangebote wird durch die Stadt Ibbenbüren ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten gemäß der in der Anlage 1 bis 3 dieser Satzung angefügten Beitragsstaffeln erhoben.
Hierbei handelt es sich um eine sozialrechtliche Abgabe eigener Art und um eine Abgabe im Sinne des § 1 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW).
- (3) In Kindertageseinrichtungen sind gemäß Anlage 1 je nach vorgehaltenem Angebot die Betreuungszeiten 25 Stunden, 35 Stunden und 45 Stunden zu buchen. Für die Kindertagespflege oder die Kombination der Betreuungsangebote sind die gem. Anlage 2 vorgehaltenen Betreuungszeiten zu buchen.
- (4) Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

II. Offene Ganztagschule und „Schule von acht bis eins“

§ 2 Offene Ganztagschule und „Schule von acht bis eins“

- (1) Der Rat der Stadt Ibbenbüren bestimmt über die Einrichtung der Offenen Ganztagschulen sowie über die Einrichtung des Betreuungsangebots „Schule von acht bis eins“ vorbehaltlich anders lautender rechtlicher Vorgaben.
In diesen Grundschulen der Stadt Ibbenbüren besteht für die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, in einer Offenen Ganztagschule oder „Schule von acht bis eins“ nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (RdErl. MSW) vom 23. Dezember 2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85) in der jeweils gültigen Fassung betreut zu werden.
- (2) Die Offene Ganztagschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an allen Unterrichtstagen Ganztagsangebote außerhalb der Unterrichtszeit an.
Der Zeitrahmen der Offenen Ganztagschule erstreckt sich in der Regel unter Einschluss des allgemeinen Unterrichts an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, bei Bedarf bis 16.30 Uhr, mindestens aber bis 15.00 Uhr.

- (3) Das Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ im Primarbereich stellt ein verlässliches Halbtagsangebot an Schulen der Primarstufe, unabhängig von der täglichen Unterrichtszeit, dar.
Der Zeitrahmen der „Schule von acht bis eins“ erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen vor Unterrichtsbeginn, frühestens ab ca. 8:00 Uhr und nach Unterrichtsende bis ca. 13.00 Uhr.
- (4) In den Ferien, an beweglichen Ferientagen sowie an unterrichtsfreien Tagen - außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, Heiligabend und Silvester – findet eine schulübergreifende Ferienbetreuung statt.
Grundsätzlich gelten während der Ferien folgende Schließzeiten: In der Regel die ersten 3 Wochen in den Sommerferien sowie der Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr. Es ist möglich, dass an den Tagen der Ferienbetreuung die Kinder der „Schule von acht bis eins“ über 13.00 Uhr hinaus gemeinsam mit den Kindern der Offenen Ganztagschule betreut werden.
- (5) An max. 3 Tagen im Schuljahr kann die Offene Ganztagschule/ „Schule von acht bis eins“ für pädagogische Tage, Fortbildungen usw. geschlossen werden. Eine schulübergreifende Notgruppe kann bei Bedarf eingerichtet werden.
- (6) Die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule und „Schule von acht bis eins“ gelten als schulische Veranstaltungen und finden im Rahmen des Schulprogramms statt.
- (7) Die Angebote der Offenen Ganztagschule und der „Schule von acht bis eins“ gelten für ein Schuljahr, d. h. vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres.
- (8) Die Teilnahme eines Kindes an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule sowie der „Schule von acht bis eins“ erfolgt nach vorheriger Anmeldung auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages mit der Stadt Ibbenbüren. Mit Abschluss des Betreuungsvertrages erkennen die Eltern/ Erziehungsberechtigten diese Satzung sowie die hierin festgesetzten Elternbeiträge an.
- (9) Eine betreute Hausaufgabenhilfe findet in dem Projekt „Schule von acht bis eins“ nicht statt.
- (10) In den Betreuungsgruppen „Schule von acht bis eins“ ist grundsätzlich kein gemeinsames Mittagessen vorgesehen. Wird in der Schule parallel das Förder- und Betreuungsangebot Offene Ganztagschule angeboten und damit auch ein gemeinsames Mittagessen, besteht auch für Schülerinnen und Schüler des Angebots „Schule von acht bis eins“ die Möglichkeit im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten hieran teilzunehmen.
- (11) Die Schülerbeförderung im Rahmen der Offenen Ganztagschule und „Schule von acht bis eins“ obliegt den Eltern/ Erziehungsberechtigten. Beförderungskosten werden (außerhalb einer Schulwegjahreskarte) nicht übernommen.

§ 3 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme, Abmeldung und Ausschluss (Offene Ganztagschule und „Schule von acht bis eins“)

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule sowie der „Schule von acht bis eins“ können grundsätzlich nur Schülerinnen und Schüler der jeweiligen städtischen Schule teilnehmen. Ausnahmen sind mit dem Schulträger abzustimmen.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme in die Offene Ganztagschule und „Schule von acht bis eins“ besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Schulträger nach vorheriger Anhörung der Schulleitung.
- (3) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule sowie der „Schule von acht bis eins“ ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme in der Offenen Ganztagschule und „Schule von acht bis eins“ bindet jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) und löst grundsätzlich die Beitragspflicht nach §§ 4 ff. dieser Satzung aus. Die Anmeldung erfolgt schriftlich bis spätestens zum 31.01. vor Beginn des Schuljahres.
Die Anmeldung für die Offene Ganztagschule verpflichtet zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme bis 15:00 Uhr. Bei der Inanspruchnahme der „Schule von acht bis eins“ sind die Tage bedarfsgerecht wählbar.
- (4) Die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule und „Schule von acht bis eins“ verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Schuljahr, wenn der Betreuungsvertrag nicht bis zum 31.01. vor Beginn der jeweiligen Schuljahres gekündigt wird.
- (5) Unterjährige Anmeldungen nach dem in Absatz 3 genannten Stichtag in der Offenen Ganztagschule und der „Schule von acht bis eins“ sind nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzüge, unvorhersehbarer Förder- und/oder Betreuungsbedarf) möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Schulträger. Platzkapazität und Personalsituation sind zu beachten.
- (6) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung in der Offenen Ganztagschule durch die Beitragspflichtigen im Sinne des § 4 der Satzung ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 01. eines Monats möglich bei
 1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
 2. Wechsel der Schule,
 3. längerfristiger Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen),
 4. wenn Anzeichen erkennbar sind, dass eine weitere Teilnahme am Nachmittagsangebot eine unzumutbare Härte für das Kind darstellt.

Über diese und weitere Abmeldegründe bzw. -termine entscheidet der Schulträger. Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung aus der „Schule von acht bis eins“ durch die Beitragspflichtigen im Sinne des § 4 der Satzung ist zum letzten eines Monats möglich. Über die Abmeldung entscheidet der Schulträger. Eine Abmeldung nach dem 30.04. ist im jeweiligen Schuljahr nicht mehr möglich. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

- (7) Ein Kind kann vom Schulträger nach vorheriger Anhörung der Schulleitung von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule und der „Schule von acht bis eins“ ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 2. die Beitragspflichtigen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,

3. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern oder den rechtlich gleichgestellten Personen von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
4. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

Darüber hinaus kann das Kind von der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, wenn es das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt.

- (8) Die Ferienbetreuung eines Schuljahres beginnt mit den Herbstferien bzw. einem beweglichen Ferientag vor den Herbstferien und endet mit den Sommerferien eines Schuljahres.

Die Anmeldung für die Ferienbetreuung erfolgt zusammen mit der Anmeldung für die Offene Ganztagschule und „Schule von acht bis eins“. Sie kann nicht separat nach Beginn des Schuljahres gekündigt werden. Eine Kündigung der Ferienbetreuung für das kommende Schuljahr ist nur schriftlich bis zum 30.06. eines Jahres möglich.

Ausnahmsweise können auch Kinder der Offenen Ganztagschule und „Schule von acht bis eins“ bereits an der Sommerferienbetreuung teilnehmen, bevor zum Schuljahresbeginn – 01.08. des Jahres – die tatsächliche, vertraglich festgesetzte Betreuung beginnt. Hierfür ist ein gesonderter Beitrag gem. § 5b Abs. 8 und 9 dieser Satzung zu zahlen. Unmittelbar vor der Einschulung ist die Teilnahme an der Ferienbetreuung erst ab dem 01.08. des Jahres möglich.

- (9) Kinder, die unterjährig das Angebot der Offenen Ganztagschule oder „Schule von acht bis eins“ verlassen haben, werden grundsätzlich im laufenden Schuljahr nicht mehr aufgenommen.

III. Elternbeiträge

§ 4 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII gleichgestellten Personen.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Von ihnen wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Höhe der Elternbeiträge, Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung zu entrichten. Die Beiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und „Schule von acht bis eins“ werden als volle Monatsbeiträge erhoben.

Die Stadt Ibbenbüren erhebt die Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule als Jahresbeitrag. Die Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule werden dabei grundsätzlich in 12 vollen monatlichen Teilbeträgen erhoben.

- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der als Anlage 1 bis 3 zu dieser Satzung angefügten Beitragsstaffel.
- (3) Entgelte für Mahlzeiten und sonstige Verpflegungen sind im Elternbeitrag nicht enthalten. Der Träger kann von den Eltern ein gesondertes Entgelt für die Mahlzeiten und Verpflegungen verlangen. Dies gilt auch für Kindertagespflegepersonen (vgl. § 51 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)).
- (4) Die Elternbeiträge werden für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden bzw. -angebote erhoben. Die Beitragspflicht besteht unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuung. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Tageseinrichtung, der Offenen Ganztagschule bzw. „Schule von acht bis eins“ oder durch Urlaubs- und Krankheitszeiten der Kindertagespflegeperson nicht berührt.

Einen Anspruch auf Beitragsminderung aufgrund von Unterbrechungen gibt es grundsätzlich nicht. Bei Einschränkungen der Betreuung, die von der Stadt Ibbenbüren nicht zu vertreten sind, insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse u. ä. haben die Zahlungspflichtigen keinen Anspruch auf Beitragsminderung.

Auch bei streikbedingter Schließung der Einrichtungen haben die Beitragspflichtigen keinen Rechtsanspruch auf Aufhebung des Beitragsbescheides bezüglich der Streiktage.

- (5) Die Verpflichtung zur Leistung des Beitrages für ein Kind besteht auch dann, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen bis zu einem Zeitraum von vier Wochen die Betreuung nicht in Anspruch nehmen kann. Bei längerer zusammenhängender Abwesenheit kann der Beitragszeitraum auf Antrag verkürzt werden.

§ 5a Besonderheiten Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

- (1) Die Beitragspflicht beginnt grundsätzlich mit Beginn des Kindergartenjahres, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. des Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.
- (2) Bei späterer Aufnahme des Kindes beginnt die Beitragspflicht mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt.
- (3) In der Kindertagespflege beginnt die Beitragspflicht zum 01. des Monats, in dem vereinbarungsgemäß die Betreuung beginnt, wobei die Eingewöhnung nach Betreuungsbeginn erfolgt.
- (4) Für die Inanspruchnahme einer Betreuung in der Kindertagespflege beträgt die Mindestbetreuungszeit 10 Wochenstunden. Es ist ein Elternbeitrag entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Mindestbetreuungszeit von 10 Wochenstunden zu zahlen.

- (5) Die Elternbeiträge werden zum 01.08.2025 und danach laufend analog der von der Landesjugendbehörde veröffentlichten Fortschreibungsrate nach § 37 Abs. 2 KiBiz angepasst.
- (6) Für das Kindergartenjahr 2025/ 2026 werden die Elternbeiträge entgegen Absatz 5 nicht analog der von der Landesjugendbehörde veröffentlichten Fortschreibungsrate nach § 37 Abs. 2 KiBiz angepasst. Die Fortschreibungsrate wird für das Kindergartenjahr 2025/ 2026 auf 5% begrenzt.

§ 5b Besonderheiten Offene Ganztagschule und „Schule von acht bis eins“

- (1) Beitragszeitraum für die Inanspruchnahme des Angebots der Offene Ganztagschule und „Schule von acht bis eins“ ist grundsätzlich das Schuljahr. Das Schuljahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01.08. des Schuljahres, in dem das Kind verbindlich in die Betreuung aufgenommen wird. Der Beginn ist im Betreuungsvertrag aufzunehmen.
- (3) Die Beitragspflicht endet grundsätzlich mit dem Ablauf des Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die Offene Ganztagschule oder die „Schule von acht bis eins“ verlässt, sofern sich der Betreuungsvertrag nicht stillschweigend verlängert. Unterjährig erlischt sie mit dem Ende des Monats, in dem die Betreuung durch den Schulträger eingestellt wird.
- (4) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt es im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagschule oder „Schule von acht bis eins“ ist der Beitrag anteilig, jedoch in vollen Monatsbeiträgen, zu zahlen.
- (5) Kann ein Kind wegen einer Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z. B. Klassenfahrt) nicht an den Angeboten der Offenen Ganztagschule oder „Schule von acht bis eins“ teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Beitrages.
- (6) Ferienzeiten berühren die Beitragspflicht nicht.
- (7) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr durch den Schulträger von der Offenen Ganztagschule oder „Schule von acht bis eins“ ausgeschlossen (§ 3 Abs. 7), so endet die Beitragspflicht erst nach Ablauf des vereinbarten Betreuungszeitraumes (31.07.).
- (8) Für die Inanspruchnahme der Ferienangebote wird ein monatlicher Aufschlag zu den Elternbeiträgen erhoben. Die Höhe des Aufschlages wird gemäß der in Anlage 3 angefügten Beitragsstaffel festgesetzt.
Wird aus wichtigem Grund die Ferienbetreuung unterjährig benötigt, so wird der höhere Elternbeitrag rückwirkend für das Schuljahr fällig. Der bis dahin angefallene Ferienaufschlag ist in einer Summe zu zahlen.

Ist das Kind für die Offene Ganztagschule/ „Schule von acht bis eins“ für das kommende Schuljahr angemeldet und nimmt vor der Einschulung bzw. Beginn des Schuljahres an der Ferienbetreuung in den Sommerferien teil, so ist ein zusätzlicher Elternbeitrag für die

Ferienbetreuung fällig. Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus Anlage 3 der Satzung.

- (9) Ausnahmsweise kann von den Eltern die Finanzierung der im Rahmen einer besonderen Aktion während der Ferienbetreuung anfallenden Kosten (z. B. Eintrittskosten, Fahrtkosten) verlangt werden.
- (10) Die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme des Angebots der Offenen Ganztagschule und „Schule von acht bis eins“ erhöhen sich analog der Fortschreibungsrate in Ziff. 8.2 des RdErl. MSW jährlich, erstmals zum 01.08.2026.

§ 6 Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen (§ 4 Elternbeitragssatzung) im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 (Bruttoeinkommen abzüglich Werbungskosten bzw. Gewinn) und Abs. 5 a S. 2 des Einkommenssteuergesetzes - EStG - (= Abzug von Kinderbetreuungskosten) und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden.

Vorschriften des EStG über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind vorbehaltlich anderer Regelungen dieser Satzung für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen ebenso wenig wie finanzielle Belastungen (insbesondere Sozialversicherungsbeiträge, Vorsorgeaufwendungen, steuerliche Sonderausgaben mit Ausnahme der Kinderbetreuungsaufwendungen (vgl. §§ 2 Abs. 5a S. 2, 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG), gesetzliche oder vertragliche Unterhaltsleistungen.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird sowie Geldleistungen, die dem Zweck der Kinderbetreuung dienen (z. B. Leistungen der Agentur für Arbeit, Arbeitgeberzuschüsse etc.) hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge unberücksichtigt.

Bezieht eine beitragspflichtige Person Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihr auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Bruttojahreseinkommen

(Kalenderjahr). Bei der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder bei der Überprüfung der Einkommensverhältnisse z. B. auf Grund von Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Kalenderjahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.

Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. bzw. ab dem 1. des Kalendermonats, in dem das Kind in die Einrichtung bzw. Betreuung aufgenommen wurde, festzusetzen.

Auf Antrag kann der Beitrag unterjährig angepasst werden, wenn sich Änderungen in den Einkommensverhältnissen ergeben.

Ändert sich der beitragspflichtige Personenkreis im laufenden Kalenderjahr, so ist der Elternbeitrag ab dem 1. des Kalendermonats, in dem die Veränderung eingetreten ist, neu festzusetzen.

§ 7 Beitragsbefreiung und Beitragsermäßigung

- (1) Gemäß § 50 Abs. 1 KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
- (2) Besuchen mehrere Kinder des nach § 4 beitragspflichtigen Personenkreises gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, nehmen ein Angebot der Kindertagespflege in Anspruch oder nehmen Betreuungsangebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule sowie der „Schule von acht bis eins“ wahr, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
- (3) Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höchste Beitrag auf Grundlage des Einkommens und des gebuchten Stundenumfangs zu zahlen.
- (4) Die Beitragsfreiheit nach Absatz 2 gilt auch für Kinder, welche eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege besuchen und deren Geschwister gem. § 50 Abs. 1 KiBiz von der Beitragszahlung befreit sind.
Die Beitragsbefreiung nach Absatz 2 gilt nicht für Kinder, welche die Offene Ganztagsschule/ „Schule von acht bis eins“ besuchen und deren Geschwister gem. § 50 Abs. 1 KiBiz von der Beitragszahlung befreit sind.
- (5) Für Monate, in denen die Personen nach § 4 dieser Satzung Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II), nach dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Wohngeld oder Kindergeldzuschlag beziehen, besteht keine Beitragspflicht.
Auf Antrag werden die Elternbeiträge von der Stadt Ibbenbüren ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Kindertageseinrichtungen/ die Fachberatung der Kindertagespflege der Stadt Ibbenbüren unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.
- (2) Bei der Aufnahme in die Betreuung und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt Ibbenbüren schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlagen zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.
Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Stadt Ibbenbüren sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.
Bei einem Einkommen über der höchsten Einkommensgrenze wird auf die Vorlage von Nachweisen verzichtet.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag festzusetzen.

§ 9 Überprüfung

Die Stadt Ibbenbüren ist unabhängig von den in § 8 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der bzw. des Beitragspflichtigen jederzeit zu überprüfen.

§ 10 Beitragsfestsetzung, Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen und auf Antrag können andere Zahlungsmodalitäten (z.B. Ratenzahlungen) vereinbart werden.
- (3) Die Stadt Ibbenbüren kann aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.
- (4) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen.

Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen.

- (5) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen wird mit Bescheid festgesetzt.

Die Zahlungen sind grundsätzlich bargeldlos auf das im Bescheid oder der Zahlungsaufforderung angegebene Konto zu leisten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b KAG NRW handelt, wer die in § 8 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder leichtfertig unrichtig oder unvollständig macht. Außerdem handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Änderungen, die zu einer Zugrundelegung einer höheren Beitragsgruppe führen können, nicht oder nicht unverzüglich mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2025 in Kraft.

Gleichzeitig treten

- die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 02.04.2019
- die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote der Offenen Ganztagschulen– Primarbereich - in der Stadt Ibbenbüren vom 27.12.2018
- sowie die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Schülern vor und nach dem Unterricht - Schule von acht bis eins– Primarbereich - in der Stadt Ibbenbüren vom 27.12.2018

mit Ablauf des 31.07.2025 außer Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Satzung ist gem. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren am 21. Dezember 2024 erfolgt.

Die Bekanntmachung der Änderungssatzung erfolgte am

	veröffentlicht:	in Kraft getreten:
1. Änderung vom 22. Juli 2025	26. Juli 2025	1. August 2025

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertageseinrichtungen, für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege sowie für Kinder in der Primarstufe im Rahmen der Offenen Ganztagschule und der „Schule von acht bis eins“ der Stadt Ibbenbüren (Elternbeitragssatzung) vom 17.12.2024 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.07.2025

Stand: 01.08.2025

Elternbeiträge 2025/ 2026

Jahres- einkommen	Tagespflege und Kindergarten 2025/2026									
	Betreuungszeiten									
	10 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	30 Std.	35 Std.	40 Std.	45 Std.	50 Std.	55 Std.
bis 25.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 37.000 €	59,13 €	62,82 €	66,55 €	70,53 €	74,38 €	78,39 €	100,24 €	122,24 €	142,21 €	165,76 €
bis 49.000 €	99,82 €	104,24 €	109,54 €	115,94 €	122,54 €	128,52 €	164,79 €	200,64 €	237,18 €	273,30 €
bis 61.000 €	154,63 €	163,49 €	173,37 €	183,52 €	193,62 €	203,77 €	255,44 €	307,30 €	359,14 €	411,11 €
bis 73.000 €	203,89 €	216,33 €	228,90 €	241,46 €	254,04 €	266,58 €	337,14 €	407,69 €	477,65 €	548,04 €
bis 85.000 €	255,77 €	269,16 €	284,03 €	297,86 €	312,72 €	327,73 €	375,84 €	512,66 €	599,03 €	628,30 €
bis 97.000 €	296,88 €	312,15 €	327,01 €	343,41 €	359,99 €	376,26 €	469,50 €	562,89 €	642,59 €	671,13 €
über 97.000 €	337,42 €	362,42 €	374,90 €	406,15 €	424,89 €	443,64 €	531,12 €	631,10 €	706,09 €	743,57 €
Betreuung im Kindergarten: Es können 25, 35 oder 45 Stunden gebucht werden										
Betreuung in der Kindertagespflege: Es können 10, 15, 20, 25, 30, 35, 40, 45, 50 oder 55 Stunden gebucht werden										

Stand: 01.08.2026

Beitragstabelle Kindertagesbetreuung (Kindergarten und Kindertagespflege) 2026/2027

Einkommensstufe	Stundenbuchung									
	10h	15h	20h	25h	30h	35h	40h	45h	50h	55h
bis 37.000	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
bis 43.000	89,25 €	93,45 €	97,65 €	102,90 €	108,15 €	113,40 €	142,80 €	171,15 €	202,65 €	234,15 €
bis 49.000	99,82 €	104,24 €	109,54 €	115,94 €	122,54 €	128,52 €	164,79 €	200,64 €	237,30 €	274,05 €
bis 55.000	130,20 €	133,35 €	140,70 €	155,40 €	157,50 €	168,00 €	205,80 €	253,05 €	292,95 €	333,90 €
bis 61.000	154,63 €	163,49 €	173,37 €	183,52 €	193,62 €	203,77 €	255,44 €	307,30 €	358,05 €	409,50 €
bis 67.000	189,00 €	199,50 €	211,05 €	222,60 €	234,15 €	244,65 €	306,60 €	367,50 €	428,40 €	489,30 €
bis 73.000	203,89 €	216,33 €	228,90 €	241,46 €	254,04 €	266,58 €	337,14 €	407,69 €	484,05 €	560,70 €
bis 79.000	239,40 €	253,05 €	266,70 €	279,30 €	292,95 €	307,65 €	366,45 €	470,40 €	574,35 €	678,30 €
bis 85.000	255,77 €	269,16 €	284,03 €	297,86 €	312,72 €	327,73 €	375,84 €	512,66 €	630,00 €	735,00 €
bis 91.000	286,65 €	300,30 €	315,00 €	330,75 €	346,50 €	362,25 €	432,60 €	542,85 €	663,60 €	779,10 €
bis 97.000	301,35 €	317,10 €	347,55 €	374,85 €	403,20 €	428,40 €	516,60 €	594,39 €	698,25 €	802,20 €
bis 103.000	368,92 €	393,92 €	406,40 €	437,65 €	456,39 €	475,14 €	562,62 €	662,60 €	763,35 €	864,15 €
bis 109.000	400,42 €	425,42 €	437,90 €	469,15 €	487,89 €	506,64 €	594,12 €	694,10 €	794,85 €	895,65 €
bis 115.000	431,92 €	456,92 €	469,40 €	500,65 €	519,39 €	538,14 €	625,62 €	725,60 €	826,35 €	927,15 €
bis 121.000	463,42 €	488,42 €	500,90 €	532,15 €	550,89 €	569,64 €	657,12 €	757,10 €	857,85 €	958,65 €
über 121.000	494,92 €	519,92 €	532,40 €	563,65 €	582,39 €	601,14 €	688,62 €	788,60 €	889,35 €	990,15 €
Stundenbuchungen, die im Bereich Kindergarten möglich sind										

Die monatlichen Elternbeiträge für die Betreuung in der Kindertagespflege und im Kindergarten werden ab dem 01.08.2026 jährlich entsprechend der Fortschreibungsrate nach § 37 KiBiz angepasst. (vgl. § 5a Abs. 5 der Elternbeitragssatzung).

Anlage 2

zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertageseinrichtungen, für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege sowie für Kinder in der Primarstufe im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ und der „Schule von 8 bis 1“ der Stadt Ibbenbüren (Elternbeitragssatzung) vom 17.12.2024

Stand: 01.08.2024

Kindertagespflege - § 1 Abs. 1 Buchst. b)

Jahreseinkommen	Betreuungszeiten							
	10 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	30 Std.	35 Std.	40 Std.	45 Std.
bis 25.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 37.000 €	56,31 €	59,83 €	63,38 €	67,17 €	70,84 €	74,66 €	95,47 €	116,42 €
bis 49.000 €	95,07 €	99,28 €	104,32 €	110,42 €	116,70 €	122,40 €	156,94 €	191,09 €
bis 61.000 €	147,27 €	155,70 €	165,11 €	174,78 €	184,40 €	194,07 €	243,28 €	292,67 €
bis 73.000 €	194,18 €	206,03 €	218,00 €	229,96 €	241,94 €	253,89 €	321,09 €	388,28 €
bis 85.000 €	243,59 €	256,34 €	270,50 €	283,69 €	297,83 €	312,12 €	357,94 €	488,25 €
bis 97.000 €	282,74 €	297,29 €	311,44 €	327,06 €	342,85 €	358,34 €	447,14 €	536,09 €
über 97.000 €	321,35 €	345,16 €	357,05 €	386,81 €	404,66 €	422,51 €	505,83 €	601,05 €

Jahreseinkommen	50 Std.	55 Std.
	bis 25.000 €	0,00 €
bis 37.000 €	135,44 €	157,87 €
bis 49.000 €	225,89 €	260,29 €
bis 61.000 €	342,04 €	391,53 €
bis 73.000 €	454,90 €	521,94 €
bis 85.000 €	570,50 €	598,38 €
bis 97.000 €	611,99 €	639,17 €
über 97.000 €	672,47 €	708,16 €

Die Elternbeiträge passen sich ab 01.08.2025 und danach laufend analog der von der Landesjugendbehörde veröffentlichten Fortschreibungsrate nach § 37 Abs. 2 KiBiz an (vgl. § 5a Abs. 5 der Elternbeitragssatzung).

Anlage 3

zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertageseinrichtungen, für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege sowie für Kinder in der Primarstufe im Rahmen der Offenen Ganztagsschule und der „Schule von acht bis eins“ der Stadt Ibbenbüren (Elternbeitragssatzung) vom 17.12.2024 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.07.2025

Stand: 01.08.2025

Außerunterrichtlichen Betreuungs- und Förderangebote im Rahmen im Rahmen der Offenen Ganztagsschule und „Schule von acht bis eins“ - § 1 Abs. 1 Buchst. c)

Jahreseinkommen	Offene Ganztagsschule	Schule von 8 bis 1	Ferienbetreuung OGS und Schule von 8 – 1
bis 25.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 37.000 €	59,70 €	53,73 €	1,79 €
bis 49.000 €	95,52 €	83,58 €	3,82 €
bis 61.000 €	143,29 €	125,38 €	7,16 €
bis 73.000 €	179,11 €	143,29 €	10,75 €
bis 85.000 €	208,96 €	161,20 €	14,63 €
bis 97.000 €	220,90 €	167,17 €	17,67 €
über 97.000 €	228,06 €	173,14 €	18,51 €
Sommerferienbetreuung vor Aufnahme für das neue Schuljahr			festgesetzter mtl. Aufschlag für Ferienbetreuung x 12

Stand: 01.08.2026

Beitragstabelle Schulbetreuung (OGS, Schule 8-13 Uhr, Ferienbetreuung) 2026/2027

Einkommensstufe	Betreuungsart		
	Offene Ganztagsschule	Schule von 8-13 Uhr	Ferienbetreuung
bis 37.000	- €	- €	- €
bis 43.000	77,62 €	69,44 €	2,74 €
bis 49.000	95,52 €	83,57 €	3,73 €
bis 55.000	119,40 €	106,99 €	5,35 €
bis 61.000	143,28 €	125,38 €	6,98 €
bis 67.000	161,20 €	138,09 €	8,70 €
bis 73.000	179,11 €	143,28 €	10,44 €
bis 79.000	194,04 €	156,54 €	12,32 €
bis 85.000	208,97 €	161,21 €	14,20 €
bis 91.000	224,51 €	170,00 €	15,88 €
bis 97.000	231,67 €	180,00 €	17,16 €
bis 103.000	235,00 €	190,00 €	18,96 €
bis 109.000	235,00 €	190,00 €	20,76 €
bis 115.000	235,00 €	190,00 €	22,58 €
bis 121.000	235,00 €	190,00 €	24,36 €
über 121.000	235,00 €	190,00 €	26,16 €

Die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme des Angebots der OGS und „Schule von acht bis eins“ erhöhen sich analog der Fortschreibungsrates in Ziff. 8.2 des RdErl. MSW jährlich, erstmals zum 01.08.2026.